

**Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum
IASB ED/2019/7 – *General Presentation and Disclosures*
– Bericht über die öffentlichen Diskussionsveranstaltungen
vom 7. und 11. September 2020 –**

Dauer und Ort:

07.09.2020 und 11.09.2020, jeweils von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Web-Konferenz

Teilnehmer auf dem Podium:

Martin Edelmann, IASB

Kathrin Schöne, EFRAG

Prof. Dr. Andreas Barckow, DRSC

Dr. Ilka Canitz, DRSC

Inhalt der Diskussion

Die Teilnehmer besprachen nacheinander die Vorschläge des IASB-Standardentwurfs (ED) und die jeweiligen vorläufigen Ansichten der EFRAG und des DRSC auf Grundlage einer Präsentation, die auf der DRSC-Webseite verfügbar ist.

1. Vorschläge zur Struktur der GuV und Einführung von Kategorien

Die Teilnehmer äußerten sich kritisch zu den Vorschlägen des ED. Bemängelt wurde insbesondere, dass der Schwerpunkt der Leitlinien auf den Kategorien „*Investing*“ und „*Financing*“ liege, hingegen trennscharfe Grundsätze und Leitlinien für die Kategorie „*Operating*“ fehlen würden. Dies sei bedauerlich, da zu befürchten sei, dass hieraus eine inkonsistente Anwendung in der Praxis resultiere. Da die Implementierung eines neuen IFRS Standards mit Implementierungskosten einhergehe, sei zu befürchten, dass aufgrund der identifizierten Ermessensspielräume ein Nachjustieren der Anwendung nach der Ersteinführung erforderlich werde, welches mit wiederholten Implementierungskosten verbunden sei. Die Teilnehmer betonten daher, dass klare Regelungen präferiert würden, um die vorhandenen Interpretationsspielräume zu schließen.

Der Vorschlag des DRSC, auch Erträge und Aufwendungen aus Nebengeschäftstätigkeiten in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen, wurde begrüßt. Nach Ansicht der Teilnehmer bestehe Klarstellungsbedarf, ob Erträge und Aufwendungen aus solchen Geschäftstätigkeiten, die

keine Hauptgeschäftstätigkeit darstellten, in der Kategorie „*Operating*“ ausgewiesen werden sollten. Das zugeschaltete Boardmitglied bejahte, dass dies die Intention des IASB gewesen sei und es sich s.E. aus der Definition der Kategorie als Residualgröße ergebe. Der Diskussion habe aber gezeigt, dass hier Klarstellungsbedarf bestehe.

In Bezug auf die Ausweisvorgaben zu Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten wurde bemängelt, dass dieser Posten – insbesondere vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Niedrigzinsumfelds – bei Industrieunternehmen unwesentlich sei, sodass unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu hinterfragen sei, ob es für diesen Posten einer Ausweisvorgabe bedürfe. Insofern sprachen sich einige Teilnehmer für eine pragmatische Lösung aus, die keinen separaten Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten künstlich erzeugt. Andere Teilnehmer befürworteten hingegen einen Ausweis entsprechend der Management-Sicht (in Abhängigkeit davon, wie das Management Zahlungsmittel und -äquivalenten steuert), mit einer ansprechenden Erläuterung im Anhang. Kritisiert wurde ferner, dass Erträge und Aufwendungen von sonstigen Wertpapieren, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, jedoch keine Zahlungsmittel und -äquivalente i.S.v. IAS 7 darstellen, systematisch anders behandelt würden als Zahlungsmittel und -äquivalente. Insofern wurde die Anregung geäußert, auch die zu Liquiditätszwecken gehaltenen Wertpapiere in die Ausweisvorgabe für die Kategorie „*Financing*“ mit einzubeziehen oder alternativ ein Ausweishwahlrecht (entsprechend der Sichtweise des Managements) einzuräumen.

Im Hinblick auf den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen bemerkte ein Teilnehmer, dass er die Ausweisvorgabe („*Financing*“) nicht nachvollziehen könne. Für ihn sei insbesondere nicht nachvollziehbar, dass Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellung (wie z.B. Garantierückstellungen) wie Aufwendungen aus einer externen Finanzierung behandelt werden. Vielmehr solle für die Kategorie „*Financing*“ darauf abgestellt werden, ob ein Bezug zur „*Treasury*“-Funktion vorliege.

Das vornehmlich für Banken vorgesehene Wahlrecht, Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten und Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit entweder a) vollständig oder b) nur insoweit, wie sie für die Finanzierung von Kunden angefallen sind, der Kategorie „*Operating*“ zuzuordnen, wurde von den Teilnehmern als „unkritisch“ beurteilt, da die hierfür erforderlichen Berichtsstrukturen (z.B. in Form der Berichterstattung als eigenständiges Segment) bereits heute bestünden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer

Erhöhung der Vergleichbarkeit stelle dieses Wahlrecht nicht die erste Wahl dar, sei aus pragmatischen Gründen jedoch nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Ausweisvorgaben zu Währungsgewinnen und -verlusten sowie Fair-Value-Bewertungseffekten von Derivaten und Sicherungsinstrumenten ergab sich einhellig das Meinungsbild, dass die vom IASB vorgeschlagenen Vorgaben mit hohen Implementierungskosten einhergingen. Einige Teilnehmer berichteten, dass sie bereits derzeit eine Zuordnung der Währungsgewinne und -verluste vornähmen, welche dann künftig jedoch um die Unterscheidung der Kategorien „*Investing*“ und „*Financing*“ zu erweitern sei. Ergänzend wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass in vielen Fällen die Natur des abgesicherten Risikos bzw. die Natur des der Währungsumrechnung zugrundeliegenden Postens nicht eindeutig sei, was die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen auf die Kategorien erschwere.

In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten zum ED wurde bemängelt, dass der IASB weitere relevante Themen nicht adressiere (z.B. fehle eine Definition der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, wie z.B. *Umsatzkosten*). Zudem wurde bemängelt, dass die Illustrative Examples in Bezug auf die Darstellung einzelner Posten unklar seien. Nicht deutlich würde, ob aus der exemplarischen Struktur einer Gewinn- und Verlustrechnung eine Ausweisvorgabe in Bezug auf die Darstellung einzelner Posten durch den IASB intendiert sei. Das Boardmitglied entgegnete darauf, dass die Definition von Umsatzkosten über die Zielsetzung für dieses Projekt hinausgingen und ein eigenständiges Projekt erforderten. Dieses könnte im Zuge der anstehenden Agendakonsultation vorgeschlagen werden. Mit Blick auf die veranschaulichenden Beispiele gab er zu bedenken, dass jegliche Beispiele lediglich die Anwendung eines Prinzips illustrieren sollten, jedoch keine vorgeschriebene Regelung darstellen. Dies sei bei keinem der Beispiele intendiert. Einzelne Teilnehmer nahmen die Sichtweise auf, verdeutlichten aber, dass insbesondere bei ihren Abschlussprüfern eine gegenteilige Sicht eingenommen werde. Aus diesem Grund sei es wichtig, die Beispiele hinreichend klar und eindeutig zu formulieren und klarzustellen, dass eine von der jeweiligen Illustration abweichende Behandlung im konkreten Einzelfall gerechtfertigt sein mag.

2. Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Die im ED beschriebenen Ausweisvorgaben für den Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen wurde von den Teilnehmern grundsätzlich begrüßt. Allerdings bestehe hinsichtlich der vorgeschlagenen Kriterien zur Unterscheidung von „*integralen*“ und „*nicht-integralen*“ assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen

Klärungsbedarf. Die Abgrenzung von „*integral*“ und „*nicht-integral*“ sei stark ermessensbehaftet. Zudem erscheine die vorgeschlagene Definition von „*integral*“ sehr eng gefasst. In diesem Zusammenhang wurde aus dem Teilnehmerkreis die vom DRSC vorgeschlagene Alternative, eine Knüpfung der Abgrenzung an die gleichen „Hauptgeschäftsaktivitäten“ unterstützt: Angeregt wurde, in die Liste der Indikatoren für „*integral*“ eine strategische Komponente mit aufzunehmen (d.h. strategische Investments, die einen Bezug zum Geschäftsmodell des Konzerns aufweisen, wie z.B. der Sicherung des Zugangs zu einer Technologie, sollten unter die Definition von „*integral*“ subsumiert werden). Ferner wurde die Implementierung der Vorschläge im ED von einigen Teilnehmern als kostenintensiv beurteilt.

Dem Alternativvorschlag des DRSC, für Industrieunternehmen den Ergebnisanteil von „*integralen*“ assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen, stimmten einige Teilnehmer nicht zu, da sie eine Margenkalkulation unmöglich mache. Allerdings sei die Frage des Ausweises geschäftsmodellspezifisch differenziert zu beantworten. So könne für Geschäftsmodelle, deren Ergebnis maßgeblich durch at Equity-Ergebnisbeiträge beeinflusst ist (wie z.B. bei Holdinggesellschaften), ein Ausweis in der Kategorie „*Operating*“ sachgerecht sein. Aus Sicht von Versicherungsgesellschaften sei der Alternativvorschlag des DRSC (Ausweis des Ergebnisanteils von sowohl „*integralen*“ als auch „*nicht-integralen*“ assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen in der Kategorie „*Operating*“) zu unterstützen.

In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten wurde diskutiert, dass im ED die Wechselwirkung der vorgeschlagenen Ausweisvorgaben mit den Vorgaben zur Einbeziehung nach IFRS 11 nicht reflektiert werde. So erscheine für „*integrale*“ assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – aufgrund des Kriteriums der wesentlichen Abhängigkeiten – eine Quotenkonsolidierung ggf. sachgerechter als eine at Equity-Bewertung. Ferner würde durch den ED auch die unterschiedliche Perspektive von Einzelabschlüssen und Konzernabschlüssen nicht adressiert.

3. Aggregation und Disaggregation

Die vorläufige Position von EFRAG und DRSC zu den vorgeschlagenen Grundsätzen der Aggregation und Disaggregation fand weitreichende Zustimmung. Auch aus Sicht der Teilnehmer würde es sich bei den vorgeschlagenen Grundsätzen um in der Praxis allgemein anerkannte Prinzipien und Grundsätze handeln, die bereits heute so angewendet würden.

In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten wurde bemängelt, dass klare Leitlinien fehlen würden, wie tief im Anhang zu untergliedern sei. Kritisiert wurde, dass die Zielsetzung des IASB (eine stärkere unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit zu erzielen) verfehlt würde, wenn klare Leitlinien fehlten. Wünschenswert sei ferner eine Klarstellung, dass die im ED genannten Posten und Zwischensummen nur dann ausgewiesen werden müssten, wenn diese wesentlich seien. Aus der Anwenderpraxis wurde berichtet, dass es zur Frage des verpflichtenden Ausweises oft zu Diskussionen mit dem Abschlussprüfer kommt. Das Boardmitglied meinte, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit ein übergeordnetes Prinzip darstelle, das grundsätzliche Anwendung finde und verwies in diesem Kontext auch auf das IFRS Practice Statement 2 *Making Materiality Judgements*. Insofern sehe der Board für eine Präzisierung keine Notwendigkeit.

4. Gesamtkosten- vs. Umsatzkostenverfahren

Anschließend diskutierten die Teilnehmer die vorgeschlagenen Vorgaben zur Wahl der Darstellungsmethode der Gewinn- und Verlustrechnung (Umsatzkosten- vs. Gesamtkostenverfahren) sowie die zusätzlichen Angabepflichten für Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden. Kritisch wurde insbesondere der für die Anwendungspraxis zu erwartende Aufwand aus der Generierung der zusätzlichen Angaben zu den Aufwendungen nach Kostenarten gesehen. Als problematisch beurteilten die Teilnehmer insbesondere eine möglicherweise erforderlich werdende buchhalterische Doppelerfassung von Geschäftsvorfällen (sowohl im Gesamtkosten- als auch Umsatzkostenverfahren). Die Angaben seien nicht oder nicht in der notwendigen Qualität in Form von Zusatzangaben (d.h. manuellen Abfragen im Rahmen der Notes-Angaben bei den einzubeziehenden Einheiten) generierbar, sondern nur im Wege einer Konsolidierung. Der durch die Anwendungspraxis zu erwartende Aufwand aus den dann notwendigen Systemanpassungen stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen. Einige Teilnehmer berichteten, dass – historisch gewachsen – die erforderlichen Angaben zum Gesamtkostenverfahren bereits derzeit zur Verfügung stehen würden, allerdings unterlägen diese nicht denselben internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie die primäre Darstellung nach Funktionskosten.

Die Teilnehmer äußerten die Auffassung, dass – anstelle einer umfassenden Darstellung der Aufwendungen nach Kostenarten – durch den IASB konkrete Angabepflichten (einzelner Posten) vorgegeben werden sollten, sofern auf Seiten der Abschlussadressaten ein solcher Informationsbedarf bestehe. Die Teilnehmer berichteten, dass Nachfragen in der Kommunikation

mit Analysten sich überwiegend auf die Zusammensetzung einzelner Posten (z.B. „*sonstiger betrieblicher Aufwand*“) beziehen würden, jedoch keine Nachfragen zur Zusammensetzung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten bzw. einer Zusammensetzung einzelner im Umsatzkostenverfahren berichteter Posten nach Kostenarten (z.B. der in den Umsatzkosten enthaltene Personalaufwand) geäußert würden. Insoweit sei der IASB den Nachweis schuldig geblieben, warum die derzeitige Praxis als defizitär angesehen werde und derart kostenträchtige Eingriffe gefordert würden. Das IASB-Mitglied stimmte dem zu und meinte, er habe sich im Board gegen die Vorschläge ausgesprochen; er sagte ferner, dass bei seinen Boardkollegen die Ansicht vorherrsche, dass alle geforderten Angaben vorlägen und problemlos abgerufen werden könnten. Wenn dies nicht der Fall sei, sollten die Teilnehmer an der Diskussion dies dem IASB zur Kenntnis bringen, damit der Sachverhalt erneut diskutiert werden könne.

Kritisch beurteilten die Teilenehmer ebenso – der vorläufigen Position von EFRAG und DRSC folgend – das Verbot von Mischformen. Einige Anwender berichteten, dass derzeit bspw. ein zusätzlicher Posten „*Restrukturierungsaufwand*“ in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werde, der im Anhang dann nach Funktionskosten aufgliedert werde. Andere Teilnehmer berichteten, dass derzeit im Posten „*sonstiger betrieblicher Aufwand*“ sämtliche „Bereinigungen“ (wie z.B. Restrukturierungsaufwendungen) enthalten seien. In Bezug auf beide Darstellungsformen stelle sich die Frage, ob eine solche Darstellung künftig unterbunden werden solle.

5. Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Die vom IASB unterbreiteten Vorschläge zur Angabe von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen wurden von den Teilnehmern unter Transparenzgesichtspunkten grundsätzlich befürwortet. Die Stoßrichtung der Vorschläge des IASB – inkl. der Vorgabe einer einheitlichen Definition von „*ungewöhnlich*“ – sei nachvollziehbar.

Die Teilnehmer äußerten jedoch Bedenken zur Ausgestaltung der vorgeschlagenen Definition. In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten wurde bspw. bemängelt, dass z.B. ein Ertrag, der in Folge einer Auflösung einer Rückstellung, deren Bildung im Vorjahr die Definition eines „*ungewöhnlicher Aufwands*“ erfüllte, nach den Vorschlägen des IASB keinen ungewöhnlichen Ertrag darstelle. Dies würde nicht der derzeitigen Berichtspraxis entsprechen. Einige Teilnehmer sprachen sich daher – dem Vorschlag des DRSC folgend – für eine unternehmensindividuelle Definition (d.h. Ausgestaltung als „*accounting policy*“) von „*ungewöhnlich*“ aus. Andere Teilnehmer sprachen sich – um die Vergleichbarkeit zu fördern –

für die Vorgabe einer möglichst engen Definition aus. Ferner wurde der Vorschlag geäußert, eine Darstellung eines wesentlichen Effekts auch in den primären Abschlussbestandteilen als separaten Posten zuzulassen.

Weiterhin diskutierten die Teilnehmer, ob die Klassifizierung von „ungewöhnlich“ aus Adressatensicht oder Anwendersicht erfolgen sollte. Darüber hinaus wurde das Zusammenwirken der Vorschläge zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ sowie „Management Performance Measures“ erörtert. Es sei zu erwarten, dass – über die Definition von „ungewöhnlich“ hinaus – künftig weniger Bereinigungen im Rahmen der Darstellung von unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen vorgenommen werden.

6. Management Performance Measures

Die von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten zu den vorgeschlagenen Angabepflichten zu Management Performance Measures wurden von den Teilnehmern grundsätzlich geteilt. Unter Transparenzgesichtspunkten seien die Angaben zu unternehmensspezifischen Kennzahlen im Anhang (sowie die damit einhergehende Prüfungspflicht) zu begrüßen. Die Teilnehmer unterstützten ebenfalls die Auffassung von EFRAG und DRSC, dass eine Begrenzung der Angaben auf Erfolgskennzahlen konzeptionell nicht nachvollziehbar sei. Bspw. hätten im Rahmen der Corona-Krise verstärkt *Cash*-Kennzahlen an Bedeutung gewonnen. Ferner wurde kritisiert, dass sich die Definition von Management Performance Measures nicht auf *key performance indicators* beschränke. Das Boardmitglied erläuterte, dass der IASB sich auf Performancemaße mit Bezug zur Erfolgsrechnung beschränkt habe, weil das Projekt seinen primären Fokus auf die GuV gerichtet habe. Es sei nicht die Ansicht des IASB gewesen, allen anderen Maßgrößen eine generelle Absage zu erteilen.

In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten wurde bemängelt, dass im Hinblick auf das Kriterium der „Verwendung in der öffentlichen Kommunikation“ eine Begrenzung in zeitlicher Hinsicht im Standardentwurf fehlen würde. So sei unklar, inwieweit eine Angabepflicht zu Management Performance Measures durch eine nach dem Abschlussstichtag erfolgte Kapitalmarktkommunikation ausgelöst werde. Ferner wäre eine – wie vom DRSC angeregte – Verweismöglichkeit auf bereits an anderer Stelle (wie im Lagebericht) erfolgte Berichterstattung zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen wünschenswert, um eine Doppelberichterstattung zu vermeiden.

7. Vorgeschlagene Verbesserungen der Kapitalflussrechnung

Schließlich diskutierten die Teilnehmer die vom IASB vorgeschlagenen Verbesserungen der Kapitalflussrechnung. Unter den Teilnehmern herrschte Konsens darin, dass die gleichlautende Verwendung der Begriffe „*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“ vor dem Hintergrund, dass diese Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung inhaltlich unterschiedlich belegt seien, misslich sei

. Zu dem Vorschlag des DRSC, eine stärkere Angleichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung herzustellen, wurden unterschiedliche Auffassungen geäußert. Einige Teilnehmer sprachen sich für die Wahl einer anderen Terminologie für die neuen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung aus, während andere Teilnehmer den Vorschlag des DRSC unterstützen, die Vorschläge aus dem ED – wo sachgerecht – auch auf die Kapitalflussrechnung auszudehnen, da es in der unternehmensinternen wie -externen Kommunikation nur schwer zu vermitteln sei, dass die Kapitalflussrechnung anderen Klassifizierungsprinzipien unterliege als die Gewinn- und Verlustrechnung. Daher solle eine Überarbeitung bzw. ein Review von IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* (vorzugsweise in einem separaten Projekt) gegenüber dem IASB angeregt werden.

Berlin, 16.09.2020